

Gemeinde Barsbüttel

— Gemeindeverwaltung —

Kreis Stormarn, Bezirk Hamburg

Postscheckkonto: Hamburg 163 30
Bankkonto: Kreissparkasse Stormarn
Zweigstelle Barsbüttel

Amtskasse
Barsbüttel

Barsbüttel, den

Fernsprecher: Hamburg 67 10 34 u. 67 41 43

Durchführungsplan Nr. 4 - Am Kirchenweg

Erläuterungsbericht

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes

Der vorliegende Durchführungsplan, der gem. § 1e des Aufbaugesetzes vom 21. Mai 1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf das Gebiet, welches die Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.1.1953 zum Aufbaugebiet erklärt hat. Die Zustimmung zu dieser Erklärung wurde vom Herrn Sozialminister durch Erlaß vom 16.3.1954 erteilt. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Wirtschaftsplan entwickelt worden, der seit dem 25.5.1954 als Aufbauplan anerkannt ist und am 18.4.1958 bzw. am 27.8.1959 ^{neu}gefaßt wurde. Diese Fassung wurde vom Sozialministerium mit Erlaß vom 4.1.1960 -IX 34 e - 312/3 - 15.68 genehmigt.

Für das in diesem Durchführungsplan behandelte Gebiet wurde eine Änderung (Umwidmung von geplanter Kleinsiedlungsfläche östlich des D₂nsiger Weges in Wohngebiet) beantragt.

Zu diesem Erläuterungsbericht gehören als Bestandteile

- 1) der Plan vom 21.3.1961, der die Aufschrift trägt:
Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn,
Durchführungsplan Nr. 4 - Am Kirchenweg
M. 1 : 1000
- 2) der
Flächennachweis, der die gleiche Aufschrift trägt.

II. Das Durchführungsgebiet

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die in der auf dem Plan angebrachten Liste verzeichneten Grundstücke, und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile. Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind eingeschlossen

III. Beteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Eigentümerverzeichnis auf dem Plan aufgeführt, welches gleichseitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrößen enthält. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Flurstücksgrenzen sind durch einen roten Begleitstreifen, wegfällende Grenzen sind mit kleinen schrägen roten Kreuzen gekennzeichnet. Grundsätzlich sind die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt; wegen der Gebäude siehe jedoch unter VII.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen sind licht graublau, die neuen in rötlicher Färbung angelegt.

V. Verkehrseinrichtungen

sind nicht vorhanden und nicht geplant.

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

1. Stromversorgung

Die Stromversorgung geschieht durch die SCHLESWAG. Die elektr. Leitungen sind nicht im Plan eingetragen. Sie sind als Kabelleitungen auszuführen.

2. Gasversorgung

Die Gasversorgung geschieht durch die Hamburger Gaswerke. Sie ist vorhanden und liegt in den öffentlichen Strassen. Die Versorgungsleitungen sind im Plan nicht eingetragen.

3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung soll im Jahre 1961 durch die Hamburger Wasserwerke geschehen. Die Leitungen werden in den öffentlichen Strassen liegen, Sie sind im Plan noch nicht eingetragen.

4. Entwässerungsleitungen

a) Regenwasser

Das Regenwasser muß vorläufig von dem Grundstück aufgenommen werden. Ein Regenwasserriegl in den öffentlichen Strassen ist geplant.

b) Schmutzwasser

Bis zur Fertigstellung des Hamburger Rieglanschlusses müssen die Schmutzwässer in Sammelgruben aufgefangen und abgefahren werden

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Gebäude sind durch schwarze Strichumrandung gekennzeichnet. Soweit sie vorhanden sind, sind sie mattrot angelegt, soweit sie abgebrochen werden, gelb. Neue Wohngebäude sind leuchtend rot gefärbt, neue öffentliche Gebäude blaurot, neue Läden bräunlich. Garagen sind hell karmisrot gefärbt.

Die Anzahl der Geschosse ist durch eine Zahl in einem Kreis angegeben.

Vergärten sind lichtgrün gefärbt, und zwar vorhandene durch Flächenfärbung, geplante durch Umrandung.

VIII. Einzelheiten

1. Architektonische Gestaltung

a) Neue Bauflächen

Die Außenflächen aller Gebäude sind gruppenweise einheitlich zu errichten. Die Wahl des Materials soll im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Kreisbauamt erfolgen.

Die Gebäudegruppe zwischen Willinghusener Landstrasse und Kirchenweg soll in dunkelroten Klinkern oder Vormauersteinen, die Gebäudegruppe östlich des Dänziger Weges in gelben Klinkern oder Vormauersteinen errichtet werden. Die Dachflächen sollen bei mehrgeschossigen Gebäuden als Giebel-dächer in einem Winkel von 25° geneigt und mit graublauen Pfannen gedeckt sein.

Die Einzelhäuser erhalten eine Dachneigung von 50° . Sie sind in braunen Pfannen als Walmdächer auszubilden.

b) Bereits bebauter Grundstücke

Alle neuen Gebäude auf bereits bebauten Grundstücken haben sich hinsichtlich Material der Außenwände, Dachneigung, Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzugleichen.

c) Garagen

Die Garagen sind so niedrig wie möglich zu errichten; die Dachflächen als Flachdach. Bei evtl. Pappeindeckung ist das Dach mit Zink einzufassen und die obere Papplage grün zu verkleben

2. Einfriedigung

Die Einfriedigung zur Straße hin ist nur als Grünhecke bis zu 30 cm Höhe zulässig; zu den Einzelhäusern Hecken bis zu 1,0 m Höhe.

3. Vorgartengestaltung

Die als Vorgarten angegebenen Flächen sind als Ziergärten anzulegen. Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

4. Garagen und Einstellplätze

Die Unterbringung von Kraftfahrzeugen hat in den vorgesehenen Garagen zu erfolgen.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

5. Nebengebäude

Das Aufstellen von Gartenlauben, Wochenendhäusern, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie der nachträgliche Anbau von Veranden, Windfängen und Verdächern ist nicht zulässig.

6. Werbung

Jede Werbung bedarf einer besonderen Genehmigung. Freistehende Schriften über der Dachfläche sind unzulässig. Bei den mehrgeschossigen Bauten dürfen Werbungen nur bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Bei Wohngrundstücken ist das Anbringen von Reklamen an Gebäude oder im Garten grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur möglich für Hinweise für freiberuflich Tätige u.ä. bis zu einer Größe von 30 x 40 cm.

7. Aufstellen der Müllgefäße

Die Aufstellplätze für Müllgefäße sind nach den Bestimmungen der Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde von 30.12.1952 anzulegen.

IX. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.

Die nach dem Aufbaugesetz durchzuführenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind in Flächennackweis des Planes bei den einzelnen Grundstücken aufgeführt.

Aufgestellt gem. § 10 des Aufbaugesetzes
vom 21. Mai 1949 (OVBl.für Schleswig-
Holstein S.91 u.f.)

Barsbüttel, den 24. März 1961



Strifenhagen
Bürgermeister

G E N E H M I G T

GEMÄSS ERLASS

IX. 34^e-373/04-75.08

VOM 15.6. 1961

KIEL, DEN 15.6. 1961

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

1.4. Munkelberg

Kon